

5. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen 191

(3) Die Frist, nach deren Ablauf Vermerke über Freiheitsentziehung getilgt werden, beträgt zwei Jahre. Sie beginnt bei Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten mit dem Tag der Verurteilung. In allen übrigen Fällen beginnt sie mit dem Tage, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten für Nebenstrafen entsprechend.

§64

Vorzeitige Tilgung

(1) Hat sich der Jugendliche durch seine Führung und sein gesamtes Verhalten ausgezeichnet, so tritt an die Stelle der beschränkten Auskunft die Tilgung der Strafe. Vor Ablauf der Zeit, in der unbeschränkt Auskunft erteilt wird, ist rechtzeitig zu überprüfen, wie sich der Jugendliche geführt hat.

(2) Die Entscheidung über die vorzeitige Tilgung obliegt dem Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Jugendliche sich aufhält. Der Staatsanwalt soll insbesondere den Leiter des Betriebes, in dem der Jugendliche beschäftigt ist, die Jugendgerichtshilfe und die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei hören.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§65

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 und das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 mit allen dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen aufgehoben.